

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 236 Nr. 3; ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsatz:

Ist gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts nur die Divergenzrevision statthaft, dann muß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gemäß § 236 Nr. 3 ZPO die Darlegung einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG enthalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 447/75

Beschluß des BAG vom 26. November 1975

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 447/75

1/7a (5) Sa 1015/74 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. November 1975 beschlossen:

1. Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der am 4. August 1975 eingelegten Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1975 - 1/7a (5) Sa 1015/74 - verweigert.
2. Der Beklagte trägt die durch das Wiedereinsetzungsverfahren entstandenen Kosten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

1. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 20. September 1974 den Beklagten verurteilt, Auskunft über Ertrag, Selbstkosten und Gewinn der Firma H KG im Jahre 1971 zu erteilen. Die für die Jahre 1970, 1972 und 1973 erhobene entsprechende Auskunftsklage hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Den Wert des Streitgegenstandes für dieses Teilurteil hat das Arbeitsgericht auf 1.000,-- DM festgesetzt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil des Arbeitsgerichts abgeändert und wie folgt gefaßt: "Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über Ertrag, Selbstkosten und Gewinn der H , Inhaber H L , sowie der Firma H GmbH im Jahre 1971 zu erteilen". Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 10. Juli 1975 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 4. August 1975 Revision eingelegt, diese jedoch nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 ArbGG begründet. Der Senat hat deshalb die Revision des Beklagten durch Beschluß vom 12. September 1975 als unzulässig verworfen. Der Verwerfungsbeschluß ist den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 24. September 1975 zugestellt worden. Mit einem am 3. Oktober 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Beklagte beantragt, ihm gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beruhe auf einem Versehen einer Angestellten seiner Prozeßbevollmächtigten, die über Fristfragen in Arbeitsrechtssachen mehrfach belehrt und sorgfältig überwacht worden und zuverlässig gewesen sei. Im übrigen hat der Beklagte zur Nachholung der bisher unterbliebenen Begründung der Revision Ausführungen darüber gemacht, daß das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil das materielle Recht verletzt habe.



2. Die vom Beklagten begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat § 236 Nr. 3 ZPO nicht beachtet. Nach dieser Vorschrift muß der Wiedereinsetzungsantrag die bis dahin versäumte Prozeßhandlung enthalten. Der Sinn der Vorschrift geht bei Versäumung von Rechtsmittelfristen dahin, die Wiedereinsetzung nur dann zuzulassen, wenn Wiedereinsetzung und nachgeholte Prozeßhandlung zusammen eine Instanz eröffnen, die wegen Fristversäumung einem Rechtsmittelkläger verschlossen ist. Die vom Beklagten mit seinem Wiedereinsetzungsantrag eingereichte Revisionsbegründung reicht jedoch für die Erschließung der Revisionsinstanz nicht aus. Da das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht auf 1.000,-- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert und die Revision nicht zugelassen hatte, war eine Revision des Beklagten gemäß § 72 Abs. 1 ArbGG nur dann statthaft, wenn er eine sogenannte Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG darlegte. Die vom Beklagten gegebene Revisionsbegründung enthält keine solche Darlegungen, und damit fehlt es an der durch § 236 Nr. 3 ZPO gebotenen Nachholung der Revisionsbegründung. Das führt zur Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

